



Hausordnung

Wir begrüßen Sie herzlich in den Kliniken der Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH.

In unseren Krankenhäusern wird jeden Tag eine große Zahl erkrankter Menschen behandelt. Dieses Miteinander ist geprägt von Respekt und gegenseitiger Rücksichtnahme. Diese Hausordnung legt die grundsätzlichen Regeln für einen verträglichen Umgang miteinander fest und gilt für alle Personen, die sich in den Kliniken und auf dem jeweiligen Klinikgelände aufhalten.

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH.

Es ist unser Bemühen, allen Patientinnen und Patienten den Aufenthalt in unserem Hause so angenehm wie möglich zu gestalten und alles zu unternehmen, was zur Linderung Ihres Leidens sowie zu Ihrer Heilung beiträgt. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die folgenden Hinweise sorgfältig zu beachten.

1. Allgemeines

- a) Die Hausordnung gilt im Bereich des Krankenhauses und auf dem Krankenhausgelände für Patienten, Besucher und Mitarbeiter.
- b) Die zur Aufrechterhaltung des ungestörten Krankenhausbetriebes ergehenden Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- c) Im Brand- und Katastrophenfall haben alle Anwesenden den Anweisungen der Einsatzleitung und des Pflegepersonals unbedingt Folge zu leisten.
- d) Feuer und offenes Licht, z. B. Kerzen sind in allen Bereichen des Krankenhauses verboten.
- e) Die Krankenhäuser der Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH sind „rauchfreie“ Krankenhäuser. Das Rauchen (auch E-Zigaretten) ist hier nur in den besonders gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- f) Auf dem gesamten Krankenhausgelände ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- g) Unsere Patientinnen und Patienten werden auf Wunsch auch seelsorgerisch betreut. Wir bitten Sie die religiösen Gefühle aller Anwesenden zu respektieren.
- h) In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- i) Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln, Durchführung von Straßensammlungen sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift sind auf dem gesamten Krankenhausgelände nicht gestattet.



- j) Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen, die für gewerbliche und kommerzielle Zwecke oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenhausleitung gestattet. Dies gilt auch für Aufnahmen durch Patienten oder deren Angehörige. Auch solche Aufnahmen sind ohne vorherige Genehmigung untersagt.
- k) fotografieren und Filmen ist nur Patienten und deren Angehörigen und dann ausschließlich zu privaten und persönlichen Zwecken erlaubt. Dabei dürfen jedoch keine anderen Personen, insbesondere Patienten, gefilmt oder fotografiert werden.
- l) Journalisten ist aus den o. g. Gründen das unangemeldete Aufsuchen der Klinik, des Klinikgeländes sowie von Klinikpatienten zum Zwecke der Recherche oder Berichterstattung ohne vorherige Genehmigung durch die Geschäftsführung nicht gestattet. Journalisten, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Klinikgelände an einen Patienten, Besucher oder Mitarbeiter wenden, müssen sich vorher als Journalist zu erkennen geben.

2. Besondere Bestimmungen für Patienten

- a) Während der Arztvisiten sowie der Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten sollten die Patienten ihre Zimmer nicht verlassen.
- b) Während der Nachtruhe sollen alle Patienten in ihren Zimmern verweilen.
- c) Es dürfen nur die von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegefachkräfte verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden.
- d) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung. Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Arztes oder Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art (auch verpackt) müssen aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken zurückgegeben und entsorgt werden.
- e) Wir bitten Sie, außerhalb des Krankenzimmers Überbekleidung (z.B. Morgenrock oder Bademantel) zu tragen.
- f) Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Während der Nachtruhe nehmen Sie bitte besondere Rücksicht, indem Sie Lärm und Geräusche vermeiden. Innerhalb dieser Zeit sind Besuche nur mit Genehmigung des Arztes/ der Ärztin oder des Pflegefachpersonals der Station gestattet.

3. Besuchszeiten

- a) Besuchszeiten sind täglich von 14:00 bis 19:00 Uhr. Im Rahmen des Hausrechts behalten wir uns vor, die Besuchszeiten anzupassen (bspw. im Pandemiefall). Bitte beachten Sie die Aushänge.
- b) Betrunkene sowie unter Drogeneinfluss stehende Personen kann der Zutritt verweigert werden.
- c) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und an-



dere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert oder gefährdet werden.

- d) Die Zahl der anwesenden Besucher im Krankenzimmer kann vom ärztlichen Dienst oder dem Pflegefachpersonal beschränkt werden.
- e) In den Infektionsbereichen und -zimmern sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen des Zimmers tragen, wenn diese vom Arzt festgelegt oder aus pflegefachlicher Sicht notwendig ist.
- f) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- g) Topfpflanzen dürfen nicht in die Krankenzimmer gebracht werden.
- h) Für die Bereiche der Intensiv- und Überwachungsstationen gelten separate Besuchszeiten, die Sie direkt vor Ort erfahren.

4. Grüne Damen, Sozialdienst, Seelsorge

- a) Im Hochwaldkrankenhaus Bad Nauheim und Bürgerhospital Friedberg stehen Ihnen die Grünen Damen für Gespräche und kleine Hilfeleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gerne zur Verfügung.
- b) Besuche von der Krankenhauseelsorge können über das Pflegefachpersonal angemeldet und verabredet werden.
- c) Für die Beratung oder Betreuung in sozialen Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Sozialdienst. Auch hier ist Ihnen das Pflegefachpersonal bei der Kontaktaufnahme gerne behilflich.

5. Wert- und Fundsachen

- a) Wertgegenstände und entbehrliche Sachen sollten die Patienten möglichst nicht in die Kliniken mitbringen.
- b) Grundsätzlich empfehlen wir, Wertgegenstände, Schmuck und größere Geldmengen sicherheitshalber zu Hause zu lassen.
- c) Auf Wunsch können Geld und Wertsachen verwahrt werden.. Bitte sprechen Sie hierzu das Pflegefachpersonal Ihrer Station an.
- d) Für den Verlust nicht zur Verwahrung übergebener Wertgegenstände übernimmt das Krankenhaus keine Haftung.
- e) Der Verlust von Eigentum oder Diebstähle sind umgehend dem zuständigen Fachpflegepersonal zu melden.
- f) Fundstücke bitten wir Sie, bei dem Fachpflegepersonal Ihrer Station oder dem Empfang der jeweiligen Betriebsstätte abzugeben.



6. Benutzung der Krankenhauseinrichtungen

- a) Die Krankenhauseinrichtung dient der medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Versorgung unserer Patientinnen und Patienten, daher bitten wir Sie, im Interesse der Allgemeinheit um einen pfleglichen Umgang damit. Für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen haftet der/die Verursacher/-in.
- b) Der Aufenthalt in den Räumen des Krankenhauspersonals sowie in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist nur unseren Mitarbeitern/-innen gestattet.
- c) Die Benutzung von privaten elektronischen Geräten, ausgenommen Geräte für die Körperpflege (z. B. Rasierapparat oder Fön) sowie Smartphones und Laptops, ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet.
- d) Ferner ist den Patienten und Besuchern die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten nur nach vorheriger Anleitung und Anweisung durch Ärzte oder Pflegefachpersonal gestattet. Bei der Benutzung der Fernsehgeräte des Krankenhauses ist auf Mitpatienten Rücksicht zu nehmen. Die Krankenhausverwaltung hat das Recht zur Abschaltung des Fernseh- und Radiogerätes.
- e) Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (nicht gestattet sind z. B. das Unterkeilen von Brandschutz- und Außentüren oder das Verstellen von Flucht- und Rettungswegen).
- f) Aus Sicherheitsgründen sind in Teilbereichen unserer Hauses Videoüberwachungskameras installiert. Sie dienen dem Schutz von Patienten, Besuchern, Mitarbeitern und Sachgütern.

7. Zufahrtsbereich und Parkflächen

- a) Im Zufahrtsbereich und auf den Parkflächen des gesamten Klinikgeländes der jeweiligen Betriebsstätten gilt die Straßenverkehrsordnung.
- b) Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- c) Das Benutzen von Rollerblades, Skateboards und Ähnlichem ist auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt. Des Weiteren ist jede Nutzung des Luftraumes durch beispielsweise Modellflugzeuge, Drachen oder Drohnen nicht gestattet.

8. Sauberkeit

- a) Eine saubere und gepflegte Umgebung ist uns ein besonderes Anliegen. Wir bitten Sie daher, Zimmer, Flure, Toiletten und Außenanlagen nicht durch Papier, Zigaretenschachteln und sonstige Abfälle zu verunreinigen. Bitte nutzen Sie die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.



9. Haustiere

- a) Es ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet, Haustiere in das Klinikgebäude mitzubringen. Hunde müssen auf dem Klinikgelände an der Leine geführt werden.

10. Zuständigkeiten

- a) Die hausrechtlichen Befugnisse werden von der Krankenhausleitung, den zuständigen Ärzten und Pflegefachkräften sowie von beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ausgeübt. Ausnahmen von dieser Hausordnung erteilt die Geschäftsführung der Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH.

11. Verstöße gegen die Hausordnung

- a) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen.
- b) Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Krankenhaus verwiesen und ein Hausverbot durch die Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH erteilt werden.
- c) Der Ärztliche Dienst ist gehalten, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, mit Ausnahme solcher, die sich in einem akut lebensbedrohlichen Zustand befinden, nicht weiter zu behandeln.
- d) Verstöße können zur Anzeige gebracht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Krankenhausgelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.
- e) In Abwesenheit der Geschäftsführung übt der/die diensthabende Oberarzt/Oberärztin der Chirurgie das Hausrecht aus.
- f) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.

Dr. Dirk Fellermann
Geschäftsführer

Mario Becker
Prokurist